



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. **149/2018**

Produktbereich/Betriebszweig:
70 Gemeindewerke
Datum:
30.10.2018

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Betriebsausschuss	21.11.2018	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	11.12.2018	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Kreises Coesfeld vom 19.06.2018 wurde der Gemeinde Nottuln empfohlen, aus Gründen der Rechtssicherheit die Entwässerungssatzung für die Gemeinde Nottuln anzupassen.

Es geht um die Abgrenzung und Konkretisierung der Begrifflichkeiten Anschlussleitung, Hausanschlussleitung sowie Grundstücksanschlussleitung. Durch den Kreis Coesfeld wird angeregt, in § 13, Absatz 6, Satz 2 den Begriff **Hausanschlussleitung** durch den Begriff **Anschlussleitung** zu ersetzen und die Entwässerungssatzung dadurch rechtssicher anzupassen. Die Betriebsleitung kann dieser Konkretisierung folgen und hat den § 13, Absatz 6, entsprechend angepasst und um den Bezug des § 13 zu § 2, in dem die o.a. Begrifflichkeiten definiert werden, ergänzt.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

Absatz 6 (bisher)

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der **Hausanschlussleitung** auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.

Absatz 6 (Neufassung)

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung an den haustechnischen Abwasseranlagen sowie an der **Anschlussleitung (§ 2 Nr. 6 b i. V. m. § 2 Nr. 7)** führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Anschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.

Ergänzender Hinweis zu den Begrifflichkeiten:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Anschlussleitungen. Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

gez. Scheunemann

Vorlage Nr. 149/2018

Anlagen:

Anlagen zur Satzungsänderung